

Umgang mit der Corona-Krise

Kanzleibetrieb und Corona

1.

Anwaltskanzleien ist der weitere Betrieb nicht untersagt. Der persönliche Kontakt zu anderen Menschen, also auch zu Mandantinnen und Mandanten, ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichem Zusammentreffen zu beachten. Wir verweisen insoweit auf die hessischen Corona-Verordnungen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen> .

2.

Nach § 53 Abs.2 S.2 BRAO kann ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. Gehört der Vertreter ebenfalls der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. an, können Sie ihn selbst bestellen, müssen uns dies aber anzeigen (§ 53 Abs.6 BRAO). Ohne entsprechende Anzeige erhält der Vertreter keinen Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Weitere Informationen zur Vertretung im Hinblick auf das beA finden Sie in den beA-Newslettern 25/2018, 12/2017 und 01/2020 <https://www.brak.de/bea-newsletter/>. Da die dem Vertreter eingeräumten Zugriffsrechte nur sehr beschränkt sind (§ 25 Abs.3 RAVPV), kann es sich empfehlen, ihm weitere Zugriffsrechte einzuräumen.

Bei der Wahl der Vertreterin sollte nach Möglichkeit berücksichtigt werden, dass diese voraussichtlich nicht ebenfalls unter Quarantäne gestellt wird, wenn Sie unter Quarantäne stehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Quarantänevorsorge ist ein Zugriff auf Ihre anwaltlichen E-Mails, Ihr beA oder gar auf Ihre elektronischen Akten auch von zu Hause aus sicherlich vorteilhaft. Für einen beA-Zugang zu Hause müssen auch dort beA-Karte und Kartenlesegerät vorhanden sein.

Ergänzend verweisen wir auf die berufsrechtlichen Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/> .

3.

Informationen des Hessischen Landesregierung zum Umgang der Gerichte mit der Corona-Pandemie finden Sie unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/hinweise-zu-gerichten>.

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber unterrichten, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Kontakt mit dem Präsidenten des

Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und der Justizministerin aufgenommen hat, mit der dringenden Bitte, alle laufenden gerichtlichen Fristen soweit möglich auszusetzen oder großzügig zu verlängern und über einen zumindest überschaubaren Zeitraum alle Verhandlungstermine ebenfalls auszusetzen oder zu verlegen. Insoweit verweisen wir auch auf die **Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 17.03.2020** mit einem Appell an die Justiz.

Ergänzend verweisen wir auf die Website der BRAK, insbesondere auf die dortigen Hinweise zu Corona und Justiz sowie zu Corona und Gesetzgebung:
<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/> .